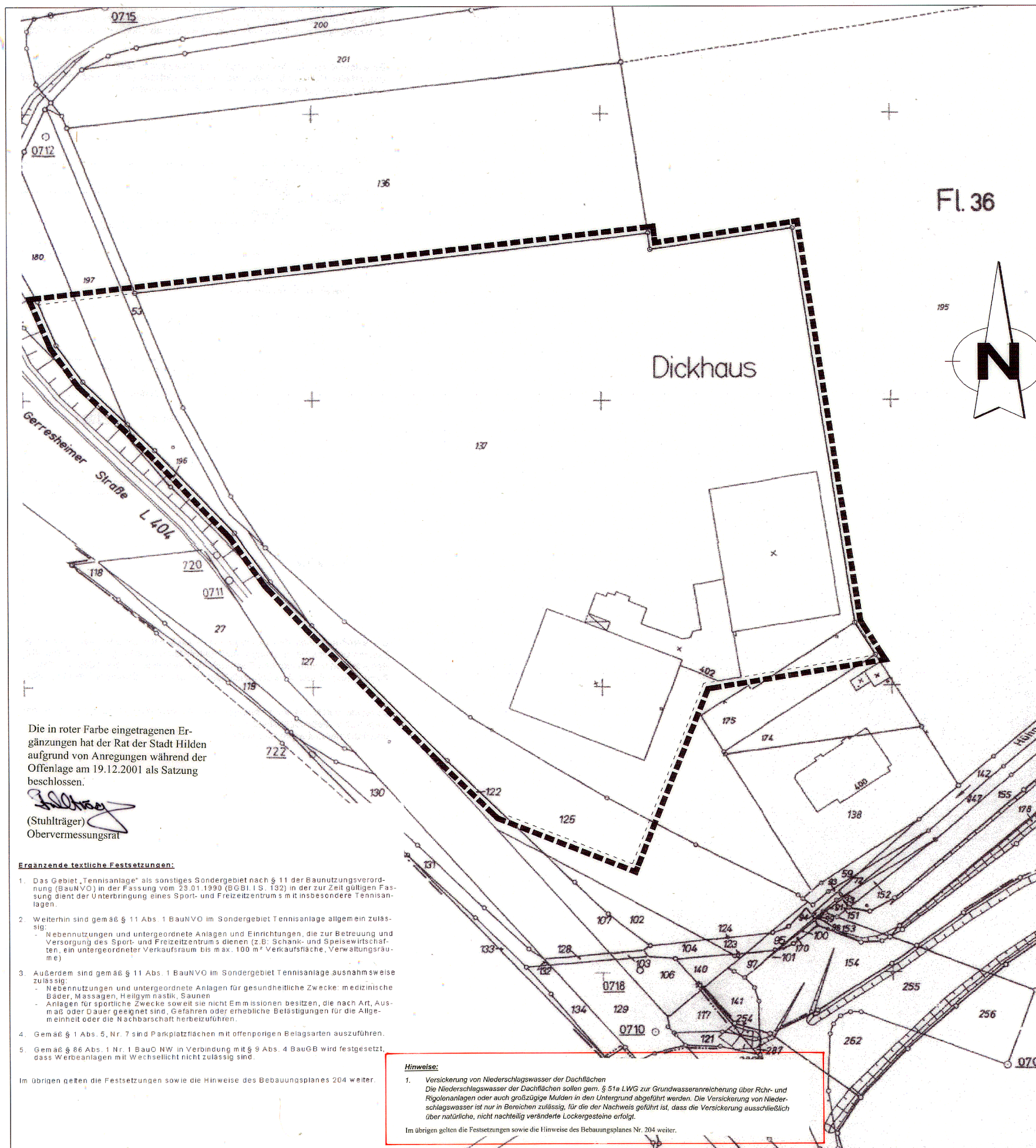




Die in roter Farbe eingetragenen Ergänzungen hat der Rat der Stadt Hilden aufgrund von Anregungen während der Offenlage am 19.12.2001 als Satzung beschlossen.

[Signature]
(Stuhlträger)
Obervermessungsrat

Ergänzende textliche Festsetzungen:

- Das Gebiet „Tennisanlage“ als sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung dient der Unterbringung eines Sport- und Freizeitzentrums mit insbesondere Tennisanlagen.
- Weiterhin sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO im Sondergebiet Tennisanlage allgemein zulässig:
 - Nebennutzungen und untergeordnete Anlagen und Einrichtungen, die zur Betreuung und Versorgung des Sport- und Freizeitzentrums dienen (z.B. Schank- und Speisewirtschaften, ein untergeordneter Verkaufsraum bis max. 100 m² Verkaufsfläche, Verwaltungsräume)
- Außerdem sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO im Sondergebiet Tennisanlage ausnahmsweise zulässig:
 - Nebennutzungen und untergeordnete Anlagen für gesundheitliche Zwecke: medizinische Bäder, Massagen, Heilgymnastik, Saunen
 - Anlagen für sportliche Zwecke soweit sie nicht Emissionen besitzen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Gemäß § 1 Abs. 5, Nr. 7 sind Parkplatzeinrichtungen mit offener Belagsart auszuführen.
- Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Werbeanlagen mit Wechsellicht nicht zulässig sind.

Im übrigen gelten die Festsetzungen sowie die Hinweise des Bebauungsplanes 204 weiter.

Hinweise:

- Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen
Die Niederschlagswasser der Dachflächen sollen gem. § 51a LWG zur Grundwasseranreicherung über Rohr- und Rigolenanlagen oder auch großzügige Mulden in den Untergrund abgeführt werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nur in Bereichen zulässig, für die der Nachweis geführt ist, dass die Versickerung ausschließlich über natürliche, nicht nachteilig veränderte Lockergesteine erfolgt.

Im übrigen gelten die Festsetzungen sowie die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 204 weiter.

RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Änderung der BaunVO vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 456) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Anfertigung nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig und geometrisch eindeutig bescheinigt.

Hilden, den 29.03.2001

[Signature]
(Stuhlträger)
Stadtvermessungsrat

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.

Hilden, den 29.03.2001

[Signature]
(Groll)
techn. Angestellter

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 10.01.2001 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204 gemäß den §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2001 hat dieser Plan – mit Begründung – nach vorheriger Bekanntmachung am 19.12.2001 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 23.07.2001 bis einschl. 31.08.2001 öffentlich ausgelegen.

Diese Planänderung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 19.12.2001 gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen, da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Hilden, den 19.12.2001
Für den Rat der Stadt Hilden

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist die dauerhafte Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204 am 15.12.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hilden, den 14.1.2002

[Signature]
(Boch)
Beigeordneter

Maßstab 1 : 1000

Hilden

Bebauungsplan Nr. 204 2. vereinfachte Änderung